



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

| Datum | Drucksachenummer | Aktenzeichen |
|----------------------------|------------------|----------------|
| Glashütten, den 10.10.2023 | 674/GV/XIX | Amt III –Le/ba |
| Federführendes Amt | Bauamt | |
| Beteiligte/s Amt/Ämter | | |
| Beratungsfolge | Termin | Bemerkung |
| Gemeindevorstand | 31.10.2023 | beschließend |
| Gemeindevertretung | 16.11.2023 | beschließend |

Wahl eines/r Ortsgerichtsvorstehers/in für das Ortsgericht Glashütten II, OT Schloßborn

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, Herrn Dirk W. Schuh, Feldbergstraße 1, 61479 Glashütten, zum Ortsgerichtsvorsteher für das Ortsgericht Glashütten II, OT Schloßborn, zu wählen.

Erläuterungen:

Das Amtsgericht Königstein hat mitgeteilt, dass der bisherige Ortsgerichtsvorsteher des Ortsgerichtes II (Schloßborn), Herr Werner Gulden, aus gesundheitlichen Gründen aus seinem Amt entlassen wurde. Somit ist gemäß § 7 Abs. 1 Hessisches Ortsgerichtsgesetz die Neuwahl eines Ortsgerichtsvorstehers/in für das Ortsgericht Glashütten II (Schloßborn) vorzunehmen.

Obwohl mehrfach im Glashüttener Amtsblatt veröffentlicht, war Herr Dirk W. Schuh, Feldbergstraße 1, 61479 Glashütten, der einzige Bewerber für die vakante Stelle als Ortsgerichtsvorsteher im Ortsgericht Glashütten II, OT Schloßborn.

Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde vom Vertreter des Amtsgerichtes Königstein für die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der/die vorgeschlagene Person bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Gemeinde hat Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind.

Die Wahl erfolgt gemäß § 75 Abs. 1. und 5 HGO nach Stimmenmehrheit (Mehrheitswahlverfahren).

Gemäß § 55 Abs. 3 HGO kann jedoch, wenn niemand widerspricht, auch durch Zuruf per Handaufheben abgestimmt werden. Dieses Wahlverfahren entspricht analog den Vorschriften des Ortsgerichtsgesetzes. Bewerber/-innen können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

(1) Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen, sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

(2) Ortsgerichtsmitglieder können nicht sein, die

1. Ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

(3) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichtes steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

(4) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister